



Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Referat I A Förderung von Künstlerinnen, Künstlern, Projekten und Freien Gruppen

INFORMATIONSBLETT FÜR DIE VERGABE DER STIPENDIEN FÜR ÜBERSETZERINNEN UND ÜBERSETZER 2026

Die Bewerbungsfrist endet am 03. März 2026 um 11.00 Uhr.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vergibt - vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel - im Jahr 2026 Stipendien für Übersetzerinnen und Übersetzer.

Zielgruppe

Die Stipendien sind für professionelle Übersetzerinnen und Übersetzer bestimmt, die bereits mindestens zwei (nicht im Eigenverlag) publizierte literarische Übersetzungen aufweisen können.

Ziel der Förderung

Die Stipendien sollen die Vielfalt und Qualität in Berlin produzierter Übersetzungen fördern.

Der Schwerpunkt liegt auf literarischen Übersetzungen, dazu zählen Belletristik, Kinder- und Jugendliteratur, Comics sowie Lyrik.

Sachbücher sind ausgeschlossen.

In der Zeit des Stipendiums soll die Möglichkeit bestehen:

- Vorarbeit für ein Übersetzungsvorhaben zu leisten (Recherche),
- begonnene Übersetzungen fortzusetzen,
- Übersetzungen zu vollenden.

Voraussetzungen und Bedingungen

1. Es ist nur eine Bewerbung pro Antragstellerin und Antragsteller möglich. Stellt der gleiche Antragstellende mehrere Anträge wird der zeitlich Jüngste berücksichtigt.
2. Es werden Übersetzerinnen und Übersetzer mit erstem Wohnsitz in Berlin gefördert. Ein entsprechender Nachweis ist mit der Online-Bewerbung als Anlage einzureichen. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, während der Antragstellung und während der Dauer des Stipendiums ihren ersten Wohnsitz in Berlin aufrecht zu erhalten. Von einer Änderung des Wohnsitzes ist der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt umgehend Mitteilung zu machen.
3. Es werden professionelle Übersetzerinnen und Übersetzer gefördert, die mindestens zwei (nicht im Eigenverlag) publizierte literarische Übersetzungen aufweisen können. Kriterien für die Vergabe eines Stipendiums sind in erster Linie die Qualität der Übersetzung, das skizzierte Vorhaben und die Begründung der Relevanz der Übersetzung.
4. Das zu übersetzende Werk muss bereits publiziert sein, die Urheberschaft und Rechtfreiheit müssen vorab geklärt sein. Übersetzungsvorhaben, deren Publikation schon aus urheberrechtlichen Gründen ausgeschlossen sind, können nicht gefördert werden. Einen entsprechenden Nachweis über die Verwendungserlaubnis des Originalwerkes muss von den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern erstellt werden. Sollte das Werk gemeinfrei sein, muss dies bestätigt werden.
5. Eine Zuwendung kann nicht an Personen erfolgen, die im Förderzeitraum immatrikuliert sind. Verstöße können zu einem Widerruf der Förderung führen.
6. Eine Bewerbung für das Stipendium ist möglich, auch wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller sich für andere Stipendien beworben hat. Das Stipendium ist mit anderen Stipendien des Landes Berlins bis zu einer Höhe von 24.000 € pro Jahr kombinierbar.
7. Das Stipendium für Berliner Übersetzerinnen und Übersetzer kann nicht mit einem vom Bund vergebenen Übersetzungsstipendium des Deutschen Übersetzerfonds mit gleichem Förderzeitraum kombiniert werden.

Ausschluss

Die Mitglieder der Jury dürfen in dem durch sie jurierten Förderverfahren keine Anträge stellen, ihre Angehörigen sind von der Antragstellung ebenso ausgeschlossen.

Mitarbeitende der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und ihre Angehörigen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Antragstellende dürfen bei Antragsstellung und im Förderzeitraum nicht immatrikuliert sein.

Übersetzerinnen und Übersetzer, welche zum Zeitpunkt der Bewerbung an einer Hochschule als Professorinnen und Professoren tätig sind, können sich grundsätzlich nicht bewerben.

Umfang der Förderung

Vorbehaltlich verfügbarer Mittel im Haushalt 2026 sind die Stipendien mit 4.000 € für 2 Monate von Juli bis August oder mit 8.000 € für 4 Monate von Juli bis Oktober dotiert und werden im Förderzeitraum in monatlichen Raten à 2.000 € gezahlt.

Bitte wählen Sie den Förderzeitraum bzw. die Fördersumme bei der Beantragung aus. Die Jury entscheidet über die Höhe der Stipendien auf Grundlage der Gesamtheit der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. Die Jury kann den von Ihnen beantragten Zeitraum nach ihrem Ermessen verändern und den Zeitraum von 4 auf 2 Monate reduzieren.

Nach Ende des Stipendiums ist ein Sachbericht/Evaluationsbogen auszufüllen.

Vergabe der Förderungsmittel

Über die Bewerbungen entscheidet eine unabhängige Jury. Die Namen der Jurymitglieder werden zu einem späteren Zeitpunkt auf der Website bekannt gegeben. Wir bitten von persönlichen Kontaktaufnahmen mit den Jurymitgliedern im Vorfeld des Verfahrens abzusehen.

Über das Ergebnis der Jurysitzung werden alle Bewerberinnen und Bewerber im Juni 2026 per E-Mail informiert. Die Namen der geförderten Übersetzerinnen und Übersetzer werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Der Link wird rechtzeitig auf der Webseite der Senatsverwaltung [hier](#) bereitgestellt.

Eine Zusendung der Bewerbungsunterlagen via E-Mail oder Post ist nicht möglich.

Antragsformular und Anlagen

Das Antragsformular und die darin enthaltene Kurzbeschreibung des Arbeitsvorhabens sind in deutscher Sprache einzureichen. Sollte die Kurzbeschreibung nicht auf Deutsch sein, wird der Antrag nicht zum Juryverfahren zugelassen und formal abgelehnt.

Bitte beschreiben Sie Ihr Vorhaben im Online-Antragsformular unter dem Punkt „Projekt-Kurzbeschreibung“ präzise und aussagekräftig (max. 1.900 Zeichen inklusive Leerzeichen und Absätze). Bitte nennen Sie in der Kurzbeschreibung die Ausgangs- und Zielsprachen der Übersetzung.

Zusätzlich zum Antragsformular müssen die folgenden Anlagen hochgeladen werden:

1. Lebenslauf (max. 2 MB, pdf-Datei)

Lebenslauf, der auch eine Liste mit Titel, Erscheinungsort und Medium Ihrer Übersetzungen in den letzten drei Jahren beinhalten sollte.

2. Übersetzungsprobe (max. 5 MB, pdf-Datei, max. 5 Din A4-Seiten)

Achtung: Die Anlage „Übersetzungsprobe“ mit einer Länge von mehr als 5 DIN A4-Seiten (inklusive Deckblätter, Bibliographien, Illustrationen, sonstige Schreiben) wird nicht akzeptiert. Der entsprechende Antrag wird im Sinne der Gleichbehandlung aller Antragstellerinnen und Antragsteller formal ausgeschlossen.

3. Kopie der übersetzten Stelle (max. 5 MB, pdf-Datei)

Der Arbeitsprobe soll eine Kopie der übersetzten Stelle beigefügt werden.

4. Exposé (max. 2 MB, pdf-Datei, max. 2 Din A4-Seiten) (Deutsch oder Englisch)

Das Exposé soll folgende Themen behandeln:

- Charakteristik des Originalwerkes und der Autorin/des Autors,
- Begründung der Relevanz einer Übersetzung,

- Beschreibung der Herausforderungen bei der Übersetzung,
- Umfang des Originalwerkes sowie der Übersetzung (Angaben zur Seitenzahl),
- Angabe zum aktuellen Arbeitsstand der Übersetzung,
- geplantes Veröffentlichungsdatum (wenn bereits bekannt),
- Ausgangs- und Zielsprachen der Übersetzung

Achtung: Die Anlage „Exposé“ mit einer Länge von mehr als 2 DIN A4-Seiten (inklusive Deckblätter, Bibliographien, Illustrationen, sonstige Schreiben) wird nicht akzeptiert. Der entsprechende Antrag wird im Sinne der Gleichbehandlung aller Antragstellerinnen und Antragsteller formal ausgeschlossen.

5. Auskunft über die Rechtfreiheit/Benutzungserlaubnis des Originalwerkes (max. 2 MB, pdf-Datei)

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen Auskunft über die Rechtfreiheit bzw. Benutzungserlaubnis des Originalwerkes geben. Dies kann in Form eines bestehenden Vertrags mit der Rechteinhaberin/dem Rechteinhaber oder mit einem Verlag erfolgen.

Wurde kein Vertrag geschlossen, muss das Formular **Rechtfreiheit** von der Rechteinhaberin/dem Rechteinhaber ausgefüllt werden. Ist das Werk gemeinfrei, muss dies mit dem Formular **Gemeinfreiheit** bestätigt werden ([siehe Internetseite des Förderprogramms](#)).

6. Nachweis der Berliner Anschrift und der Aufenthaltserlaubnis

6.1. Bürgerinnen und Bürger mit deutscher Staatsbürgerschaft:

Kopie des gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite).

6.2. Bürgerinnen und Bürger aus EU-Staaten:

- Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses und
- Kopie der Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes.

6.3. Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EU-Staaten mit Aufenthaltstitelkarte:

Die Aufenthaltstitelkarte gilt als Ausweisdokument und als Meldebestätigung. Laden Sie bitte die entsprechende Seite mit Berliner Anschrift hoch.

6.4. Bürgerinnen und Bürger aus Nicht-EU-Staaten ohne Aufenthaltstitelkarte:

- Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses und
- Kopie der Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes und
- Kopie des gültigen Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (Vorder- und Rückseite).

Achtung: Liegt im Zeitraum der Antragsstellung und des Stipendiums keine gültige Aufenthaltserlaubnis vor, wird kein Stipendium gewährt.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsfrist endet am 03. März 2026 um 11.00 Uhr.

Bitte beachten Sie: Die Online-Anträge müssen bis 11.00 Uhr bei uns eingegangen sein.

Nach 11.00 Uhr ist eine Absendung nicht mehr möglich; begonnene Übertragungen werden dann automatisch abgebrochen.

Wichtige Hinweise zur Antragstellung

Bei Nichteinhaltung der in diesem Informationsblatt festgelegten formalen Antragsvoraussetzungen wird der Antrag aus formalen Gründen ausgeschlossen und nicht zum Juryverfahren zugelassen. Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert. Bitte prüfen Sie sorgfältig Ihren Antrag vor elektronischer Absendung auf Vollständigkeit. Nach Antragstellung sind keine Nachreichungen mehr per E-Mail oder im Antragscenter möglich. Unterlagen in Papierform werden nicht entgegengenommen

Wir empfehlen, die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten. Eine Antragstellung am letzten Tag der Bewerbungsfrist ist nicht zu empfehlen, da erfahrungsgemäß Upload-Zeiten verzögert sein können. Wir weisen darauf hin, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller selbst dafür verantwortlich sind, den Antrag fristgerecht einzureichen.

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Förderungszwecken.

Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der EU

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung nach den Voraussetzungen des Kapitels I und auf Grundlage von Art. 53 des Kapitels III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L167/1 vom 30. Juni 2023) oder auf der Grundlage Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023L) gewährt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR id.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Auf die Meldepflicht gem. Art. 11 AGVO wird ebenfalls hingewiesen.

Kontakt und weitere Informationen

Bitte lesen Sie zuerst das Informationsblatt und die FAQs auf der [Webseite](#) genau. Sollten sich Fragen ergeben, die darüber hinausgehen, steht Ihnen ein Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Constantin Abbondanza ist telefonisch zu erreichen unter der Nummer +49 (0)30 90228 - 441 und per E-Mail [hier](#).